

# GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNGEN

## BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN (EDSB)

vom 14. Oktober 2022

zur Änderung der Geschäftsordnung des EDSB vom 15. Mai 2020

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr<sup>(1)</sup> (die „Verordnung“), insbesondere auf Artikel 54 Absatz 4 und Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe q,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 wird der Europäische Datenschutzbeauftragte von einer Geschäftsstelle unterstützt und die Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Geschäftsstelle werden vom Europäischen Datenschutzbeauftragten eingestellt. In Kapitel III der gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe q der Verordnung angenommenen Geschäftsordnung des EDSB vom 15. Mai 2020<sup>(2)</sup> sind einige der Bestimmungen enthalten, die zur Organisation der Tätigkeit der Geschäftsstelle erforderlich sind. Es ist jedoch eine klare Unterscheidung zwischen den für die Wahrnehmung der Aufgaben des EDSB geltenden wesentlichen Verfahrensvorschriften einerseits und den die Organisationsstruktur der EDSB-Geschäftsstelle betreffenden Bestimmungen andererseits erforderlich; Letztere sollten nicht in der Geschäftsordnung enthalten sein.
- (2) Es ist insbesondere nicht notwendig, dass die folgenden Bestimmungen in der Geschäftsordnung enthalten sind, da sie nicht die vom EDSB zu befolgenden Verfahren betreffen: die konkrete Nennung der Führungspositionen, vor allem hinsichtlich der Rolle und Funktionen des Direktors, die Angabe der Anstellungsbehörde im Sinne des in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates<sup>(3)</sup> festgelegten Statuts der Beamten der Europäischen Union, die Angabe der Person, die zur Wahrnehmung der Befugnisse der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde im Sinne von Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, so wie diese in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 festgelegt sind, berechtigt ist.
- (3) Jede betroffene Person hat das Recht, Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union nicht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 und anderen anwendbaren Rechtsakten steht. Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 sieht vor, dass sich der EDSB mit den Beschwerden befasst und den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersucht. Berücksichtigen sollte der EDSB dabei u. a. den genauen Zeitpunkt, zu dem die zugrunde liegenden Ereignisse eintraten, ob das in Rede stehende Verhalten keine weiteren Wirkungen mehr erzeugte, ob die Wirkungen abgestellt wurden oder ob eine angemessene Garantie für deren Beseitigung gegeben wurde. Angesichts der Wahrscheinlichkeit, dass ein Verstoß festgestellt wird, und da die Bedeutung seiner Auswirkungen auf betroffene Personen im Laufe der Zeit tendenziell abnimmt, ist die Festlegung einer Frist für die Einreichung von Beschwerden beim EDSB angezeigt. Der EDSB sollte daher eine Beschwerde für unzulässig erklären und nicht bearbeiten, die mehr als zwei Jahre, nachdem der Beschwerdeführer von dem mutmaßlichen Verstoß Kenntnis erlangt hat, eingereicht wurde, es sei denn, es liegen hinreichend begründete und außergewöhnliche Umstände vor, wenn etwa berechtigte Gründe dafür vorlagen, dass der Beschwerdeführer nicht rechtzeitig tätig wurde.
- (4) Nach Anhörung der Personalvertretung —

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 204 vom 26.6.2020, S. 49.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten) (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1), der konsolidierte Text ist abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20220101>.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Geschäftsordnung des EDSB vom 15. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird aufgehoben.
2. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

#### **Führungskräfte-sitzung**

1. Die Führungskräfte-sitzung dient der strategischen Aufsicht über die Arbeit des EDSB. Der Europäische Datenschutzbeauftragte, der Leiter der Geschäftsstelle des EDSB, die mittlere und obere Führungsebene und die anderen Beamten, die zur strategischen Aufsicht über die Arbeit des EDSB wie vom Europäischen Datenschutzbeauftragten festgelegt beitragen, nehmen an der Führungskräfte-sitzung teil.
  2. Werden in der Führungskräfte-sitzung Themen behandelt, die die Personalverwaltung, den Haushalt, Finanz- oder Verwaltungsangelegenheiten betreffen, die für den EDSA oder das Sekretariat des EDSA von Belang sind, nimmt auch der Leiter des Sekretariats des EDSA daran teil.
  3. Die Führungskräfte-sitzung wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten oder, wenn dieser nicht an der Sitzung teilnehmen kann, vom Leiter der Geschäftsstelle des EDSB geleitet.
  4. Der Leiter der Geschäftsstelle des EDSB gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren des Sekretariats der Führungskräfte-sitzung.
  5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Beratungen sind vertraulich.“
3. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

#### **Aufgabenübertragung und Stellvertretung**

1. Soweit angemessen, kann der Europäische Datenschutzbeauftragte dem Leiter der Geschäftsstelle des EDSB gemäß der Verordnung die Befugnis übertragen, rechtsverbindliche Entscheidungen, deren Inhalt bereits vom Europäischen Datenschutzbeauftragten festgelegt wurde, zu erlassen und zu unterzeichnen.
2. Soweit angemessen, kann der Europäische Datenschutzbeauftragte auch die Befugnis, andere Dokumente zu erlassen und zu unterzeichnen, gemäß der Verordnung dem Leiter der Geschäftsstelle des EDSB oder dem zuständigen Referats- oder Bereichsleiter übertragen.
3. Der Leiter der Geschäftsstelle des EDSB kann ihm gemäß den Absätzen 1 oder 2 übertragene Befugnisse dem zuständigen Referats- oder unabhängigen Bereichsleiter übertragen, der dem Leiter der Geschäftsstelle des EDSB direkt unterstellt ist.
4. Ist der Europäische Datenschutzbeauftragte verhindert, seine Funktionen wahrzunehmen, oder ist die Stelle nicht besetzt, so nimmt der Leiter der Geschäftsstelle des EDSB, soweit angemessen, die zur Gewährleistung der Betriebskontinuität notwendigen und dringenden Aufgaben und Pflichten des Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß der Verordnung wahr.
5. Ist der Leiter der Geschäftsstelle verhindert, seine Funktionen wahrzunehmen, oder ist die Stelle nicht besetzt und kein Beamter vom Europäischen Datenschutzbeauftragten bestimmt worden, so werden die Funktionen des Leiters der Geschäftsstelle vom Referats- oder unabhängigen Bereichsleiter, der dem Leiter der Geschäftsstelle des EDSB direkt unterstellt ist, in der höchsten Besoldungsgruppe oder, bei gleicher Besoldungsgruppe, von dem in seiner Besoldungsgruppe dienstältesten Referats- oder unabhängigen Bereichsleiter oder, bei gleichem Dienstalter, vom ältesten Referats- oder Bereichsleiter wahrgenommen. Der Leiter des EDSA-Sekretariats darf den Leiter der Geschäftsstelle des EDSB nicht vertreten.
6. Steht kein Leiter eines Referats oder eines unabhängigen Bereichs, der dem Leiter der Geschäftsstelle des EDSB direkt unterstellt ist, zur Erfüllung der in Absatz 5 genannten Pflichten des Leiters der Geschäftsstelle des EDSB zur Verfügung und hat der Europäische Datenschutzbeauftragte keinen Beamten bestimmt, so übernimmt der Beamte in der höchsten Besoldungsgruppe oder, bei gleicher Besoldungsgruppe, der in seiner Besoldungsgruppe dienstälteste Beamte oder, bei gleichem Dienstalter, der älteste Beamte die Stellvertretung. Die Mitarbeiter des EDSA-Sekretariats dürfen den Leiter der Geschäftsstelle des EDSB nicht vertreten.“

4. Artikel 12 wird aufgehoben.
5. Artikel 16 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:  
„Der EDSB erklärt Beschwerden, die mehr als zwei Jahre, nachdem der Beschwerdeführer von dem mutmaßlichen Verstoß Kenntnis erlangt hat, eingereicht werden, für unzulässig und bearbeitet sie nicht, es sei denn, es liegen hinreichend begründete und außergewöhnliche Umstände vor.“
6. Artikel 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Auf Konsultationsersuchen der Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung erwidert der EDSB mit einer Stellungnahme, wenn das Ersuchen einen Vorschlag für einen Rechtsakt oder eine Empfehlung oder einen Vorschlag an den Rat gemäß Artikel 218 AEUV betrifft. Betrifft das Ersuchen einen Entwurf eines delegierten Rechtsakts oder eines Durchführungsrechtsakts, so erwidert der EDSB mit formellen Bemerkungen.“
7. Artikel 28 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Die Personalvertretung, die das Personal des EDSB einschließlich des Sekretariats des EDSA vertritt, wird zu Entwürfen von Entscheidungen bezüglich der Durchführung des Statuts der Beamten der Europäischen Union sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, so wie diese in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 festgelegt sind, angehört und kann zu allen anderen das Personal betreffenden Fragen von allgemeinem Interesse angehört werden. Die Personalvertretung wird über alle Fragen im Zusammenhang mit der Ausführung ihrer Aufgaben unterrichtet.“  
Zudem wird Absatz 3 aufgehoben.
8. Artikel 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Die Entscheidungen des EDSB werden authentisiert, indem sie vom Europäischen Datenschutzbeauftragten oder Leiter der Geschäftsstelle des EDSB gemäß dieser Entscheidung unterzeichnet werden. Die Unterschrift kann handschriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.“

#### Artikel 2

Dieser Beschluss tritt 20 Tage nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 14. Oktober 2022.

Für den EDSB  
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI  
Europäischer Datenschutzbeauftragter

---